

Vereinssatzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 5 Vereinsmitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Abteilungen
- § 11 Vereinsvermögen
- § 12 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge
- § 13 Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Jetzendorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Jetzendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1.1.1977) und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur Gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt und die Förderung des Tennis-, Breiten- und Turniersports sowie die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand (nach §26 BGB).
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet über die Anrufung mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vorstandes / der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand (als Vertretungsorgan nach §26 BGB), nachfolgend „Vorstand“ (nach §26 BGB) bzw. „Kernvorstand“ genannt.
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (BGB-Vorstand nach §26 BGB) besteht aus:

mindestens zwei und höchstens fünf Personen (hier genannt: „Kernvorstand“).

Der Kernvorstand besteht verpflichtend aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (nach §26 BGB) entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die Bezeichnung der restlichen Kern-Vorstandsämter wird in der Vorstandsgeschäftsordnung festgelegt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (nach §26 BGB) hat einzeln zu erfolgen.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (nach §26 BGB) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsrangfolge wird in der Vorstandsgeschäftsordnung geregelt.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (nach §26 BGB) / Kernvorstand bestellt selbst weitere fachlich versierte Vereinsmitglieder (hier genannt: „Fachvorstand“). Der Fachvorstand ist nicht vertretungsberechtigt nach §26 BGB und hat kein Stimmrecht. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
- (4) Der Vorstand (nach §26 BGB) wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes von den restlichen Vorständen bis zur nächsten Neuwahl übernommen. Ein neues Vorstandsmitglied (nach §26 BGB) kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit bestimmt werden.
- (5) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder sind vor die Wahl zu stellen, eine Auflösung des Vereins zu beschließen, falls keine Mitglieder bereit sein sollten, die Ämter in der Vorstandschaft zu übernehmen. Kann eine Mitgliederversammlung nicht einberufen werden, sind durch das Registergericht ein Notvorstand und sodann Personen zu bestellen, die sich zur Übernahme der Vorstandsämter bereit erklären.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5000,- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5000,- der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl dürfen Geschäfte bis zum Betrag von zweihundertfünfzig Euro (250,- €) im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, ausführen.
- (9) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (10) Der Vorstand (nach §26 BGB) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (11) Übergangsklausel: Ein Vorstandsmitglied (nach §26 BGB) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit

bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Dies gilt für höchstens sechs weitere Monate ab Ablauf seines Amtes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Einladung in Textform gilt auch die elektronische Post per e-Mail.
- (4) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehr als ein Kandidat für einen Posten ansteht. Ebenfalls ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn ein Mitglied dieses beantragt und dies durch eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.
 - f. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes (nach §28 BGB) zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe und des Zwecks einzuberufen.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung und Vorstand nach §26 BGB) gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Aufnahmegebühr und Beiträge sind im Voraus spätestens bis zum 01.04. des Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 13 Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vor- handene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Jetzendorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.